



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Druckert auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 21

Bayreuth, 1. Oktober 2025

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth vom 10. Dezember 2021 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest - Geflügelpest-Verordnung -, dem Tiergesundheitsgesetz - TierGesG - und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - im Landkreis Bayreuth

Auf Grund des Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist, sowie Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen - Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesensgesetz - GVVG - vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth vom 10. Dezember 2021 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest - Geflügelpest-Verordnung, dem Tiergesundheitsgesetz - TierGesG - und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf-

und Ordnungsgesetz - LStVG - im Landkreis Bayreuth wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen

Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 26. September 2025

Landratsamt Bayreuth

Böcher

Oberregierungsrat

Hinweise

1. Die kraft Gesetzes für Geflügelhaltungen, Geflügelausstellungen und -märkte sowie den Handel mit Geflügel geltenden Grundregeln der Biosicherheit sind weiterhin einzuhalten.

2. Die vom Friedrich-Loeffler-Institut empfohlenen Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleintierhaltungen, Stand 25. November 2016, sind zu beachten.

3. Im Falle einer Veränderung des Geflügelpestgeschehens kann erneut eine Festlegung von speziellen Biosicherheitsmaßnahmen erforderlich werden.

4. Geflügelausstellungen bzw. -märkte sind vorab beim Landratsamt Bayreuth anzuzeigen. Ein für die Anzeige zwingend zu verwendendes Formular sowie Hinweise auf die für Geflügelausstellungen und -märkte geltenden Grundregeln der Biosicherheit finden Sie unter www.landkreis-bayreuth.de.

5. Die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist vor Aufnahme der Tätigkeit beim Landratsamt Bayreuth anzuzeigen. Ein für die Anzeige zwingend zu verwendendes Formular sowie Hinweise auf die für Geflügelhaltungen geltenden Grundregeln der Biosicherheit finden Sie unter www.landkreis-bayreuth.de.

6. Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, ZimmerNr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Inhalt:

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth vom 10. Dezember 2021 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest - Geflügelpest-Verordnung -, dem Tiergesundheitsgesetz - TierGesG - und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - im Landkreis Bayreuth

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB
wird das nachstehende aufgeführte Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu **4315837015**
Konto-Nr. alt **305837015**

Nachdem die Urkunde innerhalb der
Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt
wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstan-
des die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Spar-
urkunde ist nach einer 14tägigen Be-

kanntmachung in den Schalterräumen
der Sparkasse gegen Nachweis der Emp-
fangsberechtigung in Empfang zu neh-
men.

Bayreuth, 23. September 2025
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand